

Az.: 3 D 33/15
6 K 2681/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Görlitz
Conrad-Schiedt-Straße 2, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 8. Juli 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. April 2015 - 6 K 2681/14 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu Recht abgelehnt. Die Klage bot zum für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach der hierbei vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keine hinreichenden Erfolgsaussichten.
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Da das Bewilligungsverfahren den grundsätzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfungsverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Seiner Zielrichtung nach soll nicht die abschließende Prüfung der Begründetheit der Klage in das Verfahren zur Bewilligung von

Prozesskostenhilfe verlagert und damit die Hauptsache vorweggenommen werden (BVerfG, Beschl. v. 30. August 2006, NVwZ-RR 2007, 352). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 3 Hiervon ausgehend waren mit dem Verwaltungsgericht Dresden die Erfolgsaussichten der Klage nicht als offen anzusehen.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat in dem vom Kläger angegriffenen Beschluss, mit dem es seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen von § 81b 2. Alt. StPO erfüllt seien. Der Kläger sei zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids Beschuldigter eines Strafverfahrens gewesen und das Amtsgericht Kamenz haben ihn deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt worden seien, verurteilt. Die Maßnahme sei auch für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig. Es bestünden nach Art und Schwere der Vorwürfe gegenüber dem Kläger gute Gründe dafür, dass dieser auch künftig als Verdächtiger in den Kreis potenzieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden Sexualstraftat hineingezogen werden könne. In dem vom Kläger augenscheinlich nicht mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung angegriffenen Urteil vom 17. April 2015 (- 6 K 2681/14 -) hat das Verwaltungsgericht hierzu ergänzend ausgeführt, der negativen Prognose der Wiederholungsgefahr stehe nicht entgegen, dass der Kläger bislang nicht einschlägig in Erscheinung getreten sei. Denn aufgrund des langen Tatzeitraums von Juli 2012 bis Juli 2013, des wiederholten Besitzverschaffens und der Weitergabe kinderpornografischer Bilder und Filme sowie der Art der genutzten Dateien sei das Gericht davon überzeugt, dass es sich hier um Straftaten mit sexuellem Hintergrund handle und aufgrund der Persönlichkeit des Klägers eine hohe Rückfallgefahr bestehe. Die Art und Weise der Begehung der Straftat belege, dass dieser Fotos und Videos mit kinderpornografischem Inhalt wiederholt zu seiner sexuellen Stimulation eingesetzt und sich darüber offen mit seinem Chat-Partner ausgetauscht habe. Daher sei entgegen seiner Behauptung von seiner pädophilen Veranlagung auszugehen. Seine erstmals in der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung,

wirtschaftliche Interessen hätten zur Anlasstat geführt, sei als Schutzbehauptung zu werten. Daran ändere auch die vom Amtsgericht ausgesprochene Strafaussetzung zur Bewährung mit der dafür angenommenen günstigen Sozialprognose nichts, da die anzulegenden Maßstäbe jeweils unterschiedlich seien. Auch habe es sich bei der Anlasstat nicht um einen nur sehr milden Fall gehandelt. Die Behauptung, er habe sein Leben zwischenzeitlich geordnet und zeige seit vielen Jahren ein starkes soziales Engagement, sei nicht dazu geeignet, die aufgrund der belegten sexuellen Neigung festgestellte Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung folge auch aus der Möglichkeit, dass gegen den Kläger wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach §§ 176 f. StGB ermittelt werde. Insbesondere aus den Chat-Protokollen werde deutlich, dass der Kläger auch zu realen sexuellen Übergriffen auf Kinder neigen könnte. Die Maßnahmen seien auch verhältnismäßig, da die Lichtbilder sowie die Personenbeschreibung des Klägers zur Aufklärung möglicherweise vom ihm begangener Sexualdelikte beizutragen könnten. Insbesondere sei die Fertigung von Finger- und Handflächenabdrücken dabei nicht zu beanstanden. Zwar könnte der Kläger als Internet-Nutzer über den Provider ermittelt werden. In diesem Fall könne sich jedoch die Frage stellen, wer den betreffenden Computer tatsächlich genutzt habe. Hier könnten Fingerabdrücke von Nutzen sein.

- 5 Dem hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 24. April 2015 entgegengehalten, die mündliche Verhandlung habe klar zum Ausdruck gebracht, dass die Anordnung seiner erkennungsdienstlichen Behandlung einen schweren Grundrechtseingriff darstelle. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen lägen nicht vor. Er habe ausreichend dargetan, dass keine ausreichend schwerwiegende Anlasstat bestehe. Die Ermittlungen dazu hätten auch in keiner Weise gefördert werden können. Es sei nicht zu erwarten, dass die hier vorliegende Internetkriminalität in Zukunft durch Fingerabdrücke und Lichtbilder aufgeklärt werden könnte. Die vom Gericht geäußerte Auffassung, wonach er einschlägig vorbelastet sei, ergebe sich aus den entsprechenden Auszügen gerade nicht. Insbesondere werde nochmals ausdrücklich bestritten, dass er pädophil veranlagt sei.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Rechtsanwalts zu Recht mangels

Erfolgsaussichten abgelehnt. Die Voraussetzungen für die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gemäß § 81b 2. Alt. StPO liegen hiernach vor. Daher können Lichtbilder und Fingerabdrücke des Klägers auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden, da dies für Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist.

- 7 Der Kläger war bei Ergehen der Anordnung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. Juli 2014 - 6 B 2/14 -, juris Rn. 4) Beschuldigter. Die Notwendigkeit der Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bemisst sich danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Straf- oder Ermittlungsverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend - fördern könnten (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2014 - 3 A 82/13 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Für die vom Gericht zu überprüfende Prognoseentscheidung des Beklagten ist auf den insofern maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht abzustellen (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 3 A 452/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Bei der Prognose sind gegen den Betroffenen geführte Ermittlungsverfahren, die durch Freispruch oder auf andere Weise beendet worden sind, nur dann unbeachtlich, wenn dadurch die Verdachtsmomente ausgeräumt wurden (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 a. a. O. m. w. N.). Die nach § 81b 2. Alt. StPO anzustellende Prognoseentscheidung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle beschränkt darauf, ob sie auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist (st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2013 - 3 D 77/13 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 16. November 2009 - 3 B 355/08 -, juris Rn. 4). Bei der Abwägung sind die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen zur Last gelegten Straftat, der Zeitraum, während dessen er polizeilich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist, und die sonstige Beurteilung der Persönlichkeit wesentlich (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 1990 - 1 C 30.86 -, juris).

8 Die vom Kläger gerügte verwaltungsgerichtliche Prognose ist insbesondere auch im Licht der von diesem nicht mehr angegriffenen Feststellungen im Urteil vom 17. April 2015, mit denen die zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife ersichtlichen Sachumstände nochmals näher bewertet werden, nicht zu beanstanden. Weder die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf den Unwertgehalt der Tat noch im Hinblick auf die pädophile Veranlagung des Klägers sind mit dem Beschwerdevorbringen wirksam in Frage gestellt worden. Der Kläger ist, wie sich aus dem Tatbestand des verwaltungsgerichtlichen Urteils ergibt, seit 1994 mehrfach straffällig geworden. Aus den polizeilichen Erkenntnissen zum Kläger (S. 44 ff. der Gerichtsakte) ergibt sich auch, dass gegen ihn im Jahr 2013 wegen exhibitionistischer oder sexueller Handlungen vor Kindern am 3. Dezember 2011 ermittelt worden war.

9 Angesichts dieser Tatsachen und der vom Verwaltungsgericht festgestellten Dauer, der Schwere und der besonderen Umstände der Begehung der Anlasstat ist es zu Recht davon ausgegangen, dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers wegen Wiederholungsgefahr gerechtfertigt ist. Ein Sexualdelikt durch einen pädophil veranlagten Menschen ist regelmäßig geprägt von einer besonderen Veranlagung oder Neigung des Täters. Daher kann bereits in der einmaligen Begehung die Gefahr der Wiederholung von pädophil-sexuellem Missbrauch liegen (SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2013 - 3 D 77/13 -, juris Rn. 7). Das Verwaltungsgericht hat unter Bewertung der Begehungsmodalitäten der Anlasstat (§ 184b StGB, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) auch beanstandungsfrei eine Wiederholungsgefahr bezüglich eines anderen Sexualdelikts gegenüber Kindern bejaht, zumal der Gesetzgeber mit dem vom Kläger begangenen Straftat ein Risikodelikt normiert hat, was bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr berücksichtigt werden kann (vgl. BayVGH, Beschl. v. 7. Januar 2014 - 10 ZB 13.925 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Auch die Tatsache, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe vom Strafgericht zur Bewährung ausgesetzt wurde, ändert an dieser negativen Prognose nichts. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend auf die unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäbe abgestellt. Denn die eine erkennungsdienstliche Anordnung stützende Prognose einer Wiederholungsgefahr kann auch wegen des Risikos gerechtfertigt sein, das bei der Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung noch in Kauf genommen wird. Während nämlich die Strafaussetzung zur Bewährung im Fall einer unzutreffenden Prognose nachträglich korrigiert werden kann, ist dies bei

einer unzutreffenden Prognose im Rahmen des § 81b 2. Alt. StPO nicht mehr möglich (vgl. hierzu näher SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2014 - 3 A 82/13 -, Rn. 8 m. w. N.). Schließlich hat der Kläger nichts dafür angeführt, was die Gewähr dafür bieten würde, dass es nicht zu erneuten Straftaten kommt. Im Gegensatz zu etwa jugendtypischen Verfehlungen oder bei Drogendelikten, bei denen durch einen Reifeprozess oder die dauerhafte Abstinenz Gewähr dafür geboten ist, dass Straftaten dieser Art nicht mehr begangen werden, handelt es sich bei Sexualdelikten um Straftaten, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung eine statistisch erhöhte Rückfallgefahr besteht (SächsOVG, Beschl. v. 17. April 2013 - 3 B 124/12 - Rn. 5, n. veröff.). Diesem Erfahrungssatz hat der Kläger nichts entgegenhalten können, was hier ausnahmsweise eine andere Einschätzung rechtfertigen könnte. Dies könnte etwa die Durchführung einer Therapie oder eine tiefgreifende Veränderung der persönlichen Lebensumstände sein. Mit dem hierzu allein angeführten Engagement bei der Radeberger Tafel sind solche Umstände aber nicht geltend gemacht. Auch ist eine längere Strafflosigkeit gerade auch wegen der sonst bestehenden Gefahr eines Widerrufs der Strafaussetzung nicht in diesem Sinne überzubewerten.

- 10 Schließlich ist der Kläger auch den verwaltungsgerichtlichen Überlegungen im Hinblick auf die Erforderlichkeit der erkennungsdienstlichen Maßnahme nicht näher entgegengetreten. Mit dem Hinweis darauf, dass die ihm vorgeworfene Internetkriminalität künftig durch die Erhebung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aufgeklärt werden könne, können die vom Gericht angestellten Überlegungen, dass er aufgrund der Umstände der Anlasstat künftig auch in den Verdacht der Begehung von sexuellen Straftaten gegenüber Kindern nach §§ 176 f. StGB kommen könnte, nicht in Frage gestellt werden. Die Chat-Protokolle (Seite 23 ff. der Behördenakte) machen deutlich, dass sich der Kläger entsprechender Handlungen brüstet. Daher kann es nicht ausgeschlossen werden, dass er künftig der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt werden könnte. Dass zu deren Aufklärung die ihm auferlegten erkennungsdienstlichen Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, hat das Verwaltungsgericht zutreffend bejaht. Angesichts dessen ist auch der vom Kläger gerügte Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engen Sinne nicht zu erkennen. Abgesehen davon, dass es sich - wie aufgezeigt - bei der Anlasstat um eine schwer wiegende Straftat handelt, ist bei den zu befürchtenden Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern

der mit der Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten einhergehende Eingriff in sein informationelles Selbstbestimmungsrecht vom Kläger hinzunehmen (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 20. März 2015 - 3 A 212/14 -, juris Rn. 14; OVG Saarland, Urt. v. 6. September 2013 - 3 A 13/13 -, juris Rn. 131 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 1. Juni 2011 - 11 PA 156/11 -, juris Rn. 9).

11

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

12

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses eine Festgebühr anfällt.

13

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*